



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
avig-revision@seco.admin.ch

Appenzell, 21. Februar 2025

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und äussert sich zu den beiden Vorlagen wie folgt:

Vorlage 1: Änderungen AVIV

Die geplanten Anpassungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) beinhalten begrüssenswerte Änderungen. Die Lockerung der Bedingungen für Berufspraktika, insbesondere die Streichung der Voraussetzung erhöhter Arbeitslosigkeit, eröffnet jungen Erwachsenen bessere Chancen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt. Positiv zu bewerten ist ebenfalls die flexiblere Handhabung kontrollfreier Tage. Sie erlaubt es Versicherten, ihre Bedürfnisse besser mit den Anforderungen der Arbeitsvermittlung zu vereinbaren. Auch die geplante Vereinfachung der Berücksichtigung von Mehrstunden bei der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung wird als sinnvoll erachtet. Die neue Regelung macht Abrechnungen klarer und weniger fehleranfällig. Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung, da die Bearbeitung solcher Fälle nach heutiger Rechtslage komplex und mit hohem Aufwand verbunden ist. Zusammenfassend werden mit den Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung die administrative Belastung und auch die Praktikabilität der gesetzlichen Vorgaben verbessert. Auch die Anpassungen in den Begrifflichkeiten sowie die Harmonisierung der Sprachfassungen sind zu begrüßen.

Vorlage 2: Änderungen ALK-EntschV

In Umsetzung der Motion Müller Damian sollen die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die Arbeitslosenkasse überarbeitet werden. Die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und den Kantonen betreffend die Verwaltungskostenentschädigung sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei soll insbesondere das Bonus-/Malusprinzip eine legitimierende Grundlage erhalten. Die Standeskommission begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung, die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkasse auf Verord-

nungsstufe zu regeln. Jedoch haben die vorgesehenen Bestimmungen besonders für kleinere Arbeitslosenkassen wie diejenige des Kantons Appenzell I.Rh. weitreichende Konsequenzen. Zwar erachten wir eine ökonomische Mittelverwendung als angebracht und sinnvoll, jedoch stehen kleinere Arbeitslosenkassen durch die geringeren Fallzahlen unter einem besonderen Druck, da sie weniger Skaleneffekte nutzen können. Das bedeutet, dass auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten kleiner Kassen deutlich höher liegen können als bei grösseren Kassen. Bei kleineren Arbeitslosenkassen müssen jegliche Arbeitsbereiche auf wenige Köpfe verteilt werden, was bei hoher Auslastung und immer steigendem Kostendruck die Mitarbeitenden an ihre Grenzen bringt. Die Grösse der Arbeitslosenkasse hat also einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienzkriterien. Somit führt die Änderung, wonach die Malusgrenze nur noch 17% (statt wie bis anhin 20%) über dem Zielwert festgelegt wird, direkt zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen würde. Dieses Risiko muss durch gezielte Massnahmen wie eine Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der Arbeitslosenkasse reduziert werden. Selbstredend darf das System nicht dazu führen, dass es für Arbeitslosenkassen nur aufgrund ihrer Betriebsgrösse praktisch kaum mehr möglich ist, den Bonusbereich zu erreichen. Ebenfalls dürfen diese nicht der ständigen Gefahr ausgesetzt sein, auch bei gleichbleibend guter Leistung einen Teil der Verwaltungskosten selbst tragen zu müssen.

Gemäss erläuterndem Bericht soll eine Kostenbeteiligung durch den Träger nur dann erfolgen, wenn die Kosteneffizienz wiederholt unterdurchschnittlich ist. Wegen einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze hinaus soll kein Malus fällig werden. Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV verhindert dies aber nicht, wie das im Bericht aufgeführte Beispiel 2 zeigt. Indem die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt lediglich im Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen werden, ist es möglich, dass nur eines der beiden Jahre zu einem Malus führt. Dies ist dann der Fall, wenn das betriebswirtschaftliche Ergebnis eines Jahres schlecht und das im Vorjahr nicht überdurchschnittlich gut war. Die Ständekommission begrüsst zwar die Bestimmung, wonach ein Malus erst bei wiederholter Überschreitung der Malusgrenze verrechnet wird, die strukturellen Nachteile kleinerer Arbeitslosenkassen sind aber dennoch bei der Definition der Zielwerte zwingend zu berücksichtigen. Im Weiteren erachtet die Ständekommission die Erweiterung der Leistungs- und Qualitätsmessung, insbesondere durch Indikatoren wie Fehlerfreiheit, Bearbeitungsgeschwindigkeit und Kundenzufriedenheit, als grundsätzlich sinnvoll. Dennoch müssen kleinere Kassen flexibel bewertet werden, da statistische Schwankungen aufgrund geringer Fallzahlen ihre Ergebnisse stark beeinflussen können. Auch bei der Veröffentlichung von Kennzahlen ist Vorsicht geboten, um kleine Kassen nicht durch isolierte Ergebnisse zu benachteiligen. Um dem Sinn und Zweck der Bestimmung besser entgegenzukommen, beantragen wir, die entsprechende Verordnungsbestimmung abzuändern.

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, die Malusregel in Ausnahmefällen auszusetzen, um den ordnungsgemässen Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) nicht zu gefährden. Dies ist für kleine Kassen entscheidend, da sie bei externen Krisen wie einem plötzlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit besonders belastet werden. Eine solche Flexibilität hilft, finanzielle und personelle Ressourcen zu schützen und die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Insgesamt bietet die totalrevidierte Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung sinnvolle Ansätze zur Einflussnahme auf die Effizienz des Verwaltungssystems bei den Arbeitslosenkassen. Dennoch sind aus Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. gezielte Anpassungen notwendig, um die besonderen Herausforderungen kleiner Arbeitslosenkassen zu berücksichtigen

und sie in ihrer wichtigen Funktion bei der Stabilisierung des regionalen Arbeitsmarkts zu stärken bzw. nicht unnötig zu schwächen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)